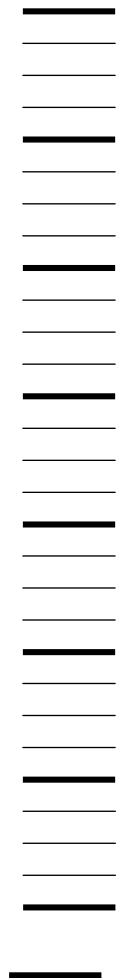




Empfehlungen

**Einrichten einer Integrierten Sonderschulung
in der Verantwortung der Regelschule (ISR)
im Schuljahr 2011/12**

Arbeitsversion 31. Oktober 2011



1. Vorbemerkungen

Diese Empfehlungen basieren auf dem Konzept ‚Integrierte Sonderschulung in der Verantwortung der Regelschule (ISR)‘ und gilt für das Schuljahr 2011/12. Insbesondere in Bezug auf die finanzielle Unterstützung durch den Kanton sind auf das Schuljahr 2012/13 noch Änderungen in Planung.

Die Empfehlungen beschreiben, wie Schulpflegen, Schulleitungen (oder Fachleitungen) beim Einrichten einer ISR vorgehen können. Sie haben empfehlenden und unterstützenden Charakter. Rückmeldungen und Anregungen im Hinblick auf eine Überarbeitung dieser Empfehlungen nimmt das Volksschulamt unter der Emailadresse sonderpaedagogisches@vsa.zh.ch gerne entgegen.

2. Vorbereitung der Regelschule auf die ISR

Um den Anforderungen der integrierten Sonderschülerinnen und -schüler gerecht zu werden, müssen nicht nur die betroffenen Klassen, sondern die Regelschule als Ganzes ihre Integrationsfähigkeit weiterentwickeln. Dies bedingt Entwicklungsziele im Schulprogramm und interne Weiterbildungen (vgl. ‚Bewertungsraster zu den schulischen Integrationsprozessen‘ unter: <http://www.ag.ch/is/de/pub/ihp.php>).

Grundsätze und das Vorgehen für die ISR werden im sonderpädagogischen Konzept jeder Schulgemeinde oder Schule festgelegt.

3. Zuweisung und Überprüfung

3.1. Vorgehen

Massgebend ist das Verfahren für die Zuweisung zur Sonderschulung. (→ ‚Zuweisung zur Sonderschule‘ unter www.vsa.zh.ch → Schulbetrieb & Unterricht → Sonderpädagogisches → Zuweisungsverfahren). Es setzt sich aus folgenden Teilschritten zusammen, wobei einzelne je nach Situation kombiniert werden können:

- a. In einem Schulischen Standortgespräch (SSG) wird festgestellt, dass
 - für eine Schülerin oder einen Schüler der Sonderschulbedarf geklärt werden soll (weiter bei b).
 - Den Eltern wird ein Informationsblatt über die Sonderschulung abgegeben (ab Sommer 2011 in verschiedenen Sprachen unter: www.vsa.zh.ch → Schule & Umfeld → Eltern & Schüler → Eltern).
 - eine Sonderschülerin oder ein Sonderschüler einer Tagessonderschule oder eines Schulheims in die Integrierte Sonderschulung wechseln soll (weiter bei d).
- b. Der schulpsychologische Dienst (SPD) prüft die Sonderschulbedürftigkeit. Wenn besondere Kenntnisse notwendig sind, können weitere Fachleute beigezogen werden (§ 38 Abs.3 VSG)

-
- c. Die Abklärungsergebnisse werden mit den Eltern besprochen. Der SPD empfiehlt der Schulpflege eine Integrierte Sonderschulung. Die Schulpflege gibt den Eltern vor der Beschlussfassung die Möglichkeit zur Stellungnahme (rechtliches Gehör).
 - d. Die Schulpflege beschliesst eine ISR, informiert die Eltern mit Rechtsmittelbelehrung und erteilt der Schulleitung den Auftrag, ein geeignetes Setting zu erarbeiten.
 - e. Die Schulleitung entwirft gemeinsam mit den beteiligten Lehr- und Fachpersonen, den Eltern und evtl. der Schülerin oder dem Schüler ein geeignetes Setting (vgl. 4). Dazu kann sie eine behinderungsspezifische Fachstelle (vgl. 4.2) oder den SPD beiziehen.
 - f. Die Schulpflege beschliesst das Setting und die damit verbundenen Anstellungen und Kosten, informiert die Eltern und meldet das Setting und die sich daraus ergebenden Änderungen der kantonalen Anstellungen von Lehrpersonen dem Volksschulamt (VSA).

3.2. Entscheidungskriterien

Die Schulpflege behält die Entwicklung der Sonderschulquote ihrer Gemeinde im Auge (z.B. mit Hilfe der Berechnungstabelle ‚Berechnung der Sonderschulquote‘ unter www.vsa.zh.ch → Schulbetrieb & Unterricht → Sonderpädagogisches → Sonderschulung → Integrierte Sonderschulung in der Verantwortung der Regelschule). ISR ersetzt separative Formen der Sonderschulung und dient nicht der Erweiterung der IF-Ressourcen der Regelschule. Bei einer markanten Zunahme von Sonderschülerinnen und -schülern (ISR, ISS, Tagessonderschulen und Schulheime) ergreift sie geeignete Massnahmen.

In Bezug auf den Beschluss der Durchführungsform gilt der Grundsatz, dass integrative Formen separativen vorzuziehen sind. Die Separation muss jeweils begründet werden. Entscheidend ist aber immer der individuelle Bedarf der einzelnen Sonderschülerin oder des einzelnen Sonderschülers: In welcher Angebotsform ist das Erreichen der vereinbarten Förderziele erfolgversprechender?

Wird eine Integrierte Sonderschulung gewählt, kann diese in der Verantwortung der Regel- oder einer Sonderschule durchgeführt werden. Die Vorteile der beiden Angebotsformen können dabei für die Wahl entscheidend sein:

- ISS (gemäss Rahmenkonzept ‚Integrierte Sonderschulung‘): Die mit der ISS beauftragte Sonderschule entlastet die Regelschule von der Gesamtverantwortung und sichert eine behindertengerechte Förderung.
- ISR (gemäss Konzept ‚Integrierte Sonderschulung in der Verantwortung der Regelschule‘): Die Regelschule kann flexibel und in eigener Verantwortung geeignete Settings aufbauen und anpassen. Die Regelschule holt sich gezielt das ihr fehlende Fachwissen bei einer behinderungsspezifischen Fachstelle.

3.3. Überprüfung und Aufsicht

Im Rahmen eines SSG überprüft das Integrationsteam gemeinsam mit den Eltern und wenn möglich dem Schüler, der Schülerin mindestens jährlich die Zielerreichung, vereinbart weitere Förderziele und macht Massnahmenvorschläge. Wie alle Sonderschulmassnahmen wird die ISR von der Schulpflege jährlich überprüft. Sie entscheidet über Weiterführung, Änderung oder Beendigung der Massnahme.

Die Schulpflege gewährleistet die Aufsicht über die ISR. Sie kann dafür den Schulpsychologischen Dienst beiziehen und ihm diesbezügliche Aufgaben übertragen. Im Zusammenhang mit ihrer generellen Aufsichtspflicht über die Schule ist sie zuständig für die eingesetzten Lehr-, Fach- und Hilfspersonen und kann diese entsprechend ihrer Delegationskompetenzen der Schulleitung übertragen.

4. Einrichten des Settings

Die Schulleitung entwirft gemeinsam mit den beteiligten Lehr- und Fachpersonen, den Eltern und evtl. der Schülerin oder dem Schüler ein geeignetes Setting. Dazu kann sie eine behinderungsspezifische Fachstelle (vgl. 4.2) oder den SPD beiziehen. Die Schulleitung beantragt das erarbeitete Setting mit einem Kostenvoranschlag der Schulpflege. In der Regel wird (ohne Transportkosten) maximal der Betrag, der für die Versorgertaxe für eine externe Sonderschule aufgewandt würde, eingesetzt. Die folgenden Punkte sollten geregelt und schriftlich festgehalten werden (z.B. in der ‚Vereinbarung ISR‘ unter: www.vsa.zh.ch → Schulbetrieb & Unterricht → Sonderpädagogisches → Sonderschulung → Integrierte Sonderschulung in der Verantwortung der Regelschule). Mit einer Kopie der schriftlichen Regelung (z.B. der ‚Vereinbarung ISR‘) informiert die Schulpflege das Volksschulamt (Abteilung Sonderpädagogisches) über die beschlossene ISR.

4.1. Elemente der ISR

Je nach Art der Behinderung, Bedarf der Sonderschülerin oder des Sonderschülers und den Gegebenheiten der Regelschule ergeben sich unterschiedlichste Settings. Grundsätzlich sollten möglichst bereits an der Klasse oder der Schule tätige Lehr- und Fachpersonen eingesetzt werden. Reichen deren Kapazitäten oder ihr Fachwissen nicht aus, können weitere Personen oder die Angebote einer behinderungsspezifischen Fachstelle beigezogen werden. Die Erfahrungen mit Integrierten Sonderschulungen zeigen, dass nicht in erster Linie die Menge der Ressourcen, sondern der gezielte und koordinierte Einsatz der beteiligten Lehr- und Fachpersonen für ein tragfähiges Setting entscheidend ist.

Beim Einrichten des Settings müssen folgende Angebote, auf den Bedarf des Sonderschülers oder der Sonderschülerin angepasst, sicher gestellt werden:

- Schulung: Unterricht im Umfang der Lektionentafel

- Therapien: gemäss Bedarf des Sonderschülers oder der Sonderschülerin
- Betreuung: gemäss Bedarf der Eltern zwischen 7.30 und 18.00 Uhr (gemäss § 27 Abs. 3 VSV), wenn möglich (evtl. mit zusätzlicher Unterstützung) im Rahmen der Tagesbetreuungsangebote der Gemeinde. Von den Eltern kann ein Kostenbeitrag entsprechend der Tarifierung der Gemeinde erhoben werden.
- Transport: bei Bedarf für den Schulweg oder zu externen Therapie- und Betreuungsangeboten

Die Schulpflegen sind frei, welche Lehr-, Fach und Assistenzpersonen sie dazu einsetzen (vgl. Konzept ‚Integrierte Sonderschulung in der Verantwortung der Regelschule (ISR)‘, Seite 4) und welche zeitlichen Ressourcen sie ihnen dafür zur Verfügung stellen.

Die Sonderschülerin, der Sonderschüler arbeitet wenn möglich an denselben Themen wie die Schülerinnen und Schüler der Regelklasse und, wo nötig, an ihren/seinen angepassten Lernzielen. Die individuelle Unterstützung erfolgt wenn möglich klassenintern, bei Bedarf aber auch in Kleingruppen oder einzeln.

4.2. Behinderungsspezifische Fachstellen

Für die ISR wird behinderungsspezifisches Fachwissen benötigt, welches von den Fachpersonen in der Gemeinde häufig nicht abgedeckt werden kann. Damit ein fachgerechter Umgang mit der Behinderung sichergestellt werden kann, sollte für behinderungsspezifische Fragestellungen eine Fachstelle beigezogen werden. Dies kann notwendig sein beim Einrichten des Settings oder während der Massnahme, punktuell oder regelmässig, im Sinne eines Coachings für das Integrationsteam oder fachlicher Beratung für die Betroffenen. Insbesondere bei Sonderschülerinnen und -schülern mit Körper-, Seh- oder Hörbehinderungen können auch Fördersequenzen mit spezialisierten Heilpädagogen/innen notwendig sein. Der Bedarf für den Beizug einer Beratungsstelle wird beim Einrichten des Settings bestimmt. Die Schulleitung beantragt die Beratungsleistungen im Rahmen des Vorschlags für das Setting bei der Schulpflege. Die Schulpflege ist verantwortlich, dass das notwendige Fachwissen zur Gewährleistung der Sicherheit und einer behinderungsspezifisch adäquaten Förderung und Betreuung des Sonderschülers, der Sonderschülerin einfließt, bestimmt den Umfang der Leistungen, welche die Fachstelle zu erbringen hat, beauftragt diese und übernimmt die Kosten.

4.2.1 Angebotsformen

- Fachberatung beim Einrichten des Settings: Aktenstudium, evtl. Schulbesuch, Beratung der Schulleitung und evtl. der Fachpersonen, Skizzen möglicher Settings, Pflichtenhefte und Krisenkonzepte, Teilnahme am (ersten) SSG, Information über Beratungs- und Unterstützungsangebote

- Fachberatung oder Coaching der beteiligten Lehr- und Fachpersonen (Integrationsteam): Information und Sensibilisierung bezüglich behinderungsspezifischer Fragestellungen:
 - Einführung der Lehrpersonen bezüglich der Anwendung von Hilfsmitteln
 - Hilfe bei der Adaption und Bereitstellung von geeigneten Unterrichtsmaterialien und Lehrmitteln
 - Beratung bei didaktischen und methodischen Fragen zur Gestaltung des Unterrichts
 - Unterstützung bei der Beurteilung und bei Schullaufbahnentscheidungen
 - Beratung bezüglich behinderungsbedingter Massnahmen (Therapien, Infrastruktur, Transport)
- Fachberatung und Förderung der Sonderschülerin, des Sonderschülers und evtl. der Eltern:
 - Information und Beratung bezüglich behinderungsspezifischen Fragestellungen
 - Optimierung des Arbeitsplatzes
 - Beschaffung geeigneter Hilfsmittel, Anleitung im Umgang mit Hilfsmitteln und Hilfsmittel-Training
 - behinderungsspezifische Förderung, die nicht vom Integrationsteam der Regelschule übernommen werden kann (insbesondere bei Sonderschülerinnen und -schülern mit Körper-, Seh- oder Hörbehinderungen)
 - Begleitung in der persönlichen Auseinandersetzung mit der Behinderung
 - Unterstützung der sozialen Fähigkeiten und Kompetenzen
 - Kontakte schaffen zu anderen Kindern und Jugendlichen mit einer gleichen Behinderung

4.2.2 Liste der behinderungsspezifischen Fachstellen

Das VSA führt eine Liste mit behinderungsspezifischen Fachstellen (Sonderschulen mit entsprechendem Angebot und Teilnahme an der vom VSA dazu angebotenen Weiterbildung) für alle Behinderungsarten unter www.vsa.zh.ch → Schulbetrieb & Unterricht → Sonderpädagogisches → Sonderschulung → Integrierte Sonderschulung in der Verantwortung der Regelschule.

4.3 Anstellungen

Die Anstellungen der Regelklassenlehrpersonen und SHP mit einem Pensum über 10 Lektionen erfolgen durch das VSA, die Kosten gehen vollumfänglich zu Lasten der Gemeinde. Die Schulpflege beantragt jeweils aufs neue Schuljahr mit dem beschlossenen Setting die Integration der IS-Lektionen der beteiligten kantonal angestellten Lehrpersonen ins kantonale Pensum (Antragsformular ‚Integration von IS-Lektionen ins kantonale Pensum‘ erhältlich bei beatrice.hagen@vsa.zh.ch). Alle anderen Beteiligten werden durch die Gemeinde angestellt oder beauftragt.

Alle Anstellungen sind grundsätzlich unbefristet. Bei Wegzug der Sonderschülerin oder des Sonderschülers und bei der Beendigung der ISR gelten die üblichen Kündigungsfristen.

4.4 Aufgaben und Verantwortlichkeiten

Die an der ISR beteiligten Lehr- und Fachpersonen bilden zusammen das Integrationsteam. Die Klärung der Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Beteiligten ist eine zentrale Gelingensbedingung der Integrierten Sonderschulung. Die Verantwortung für die Förderplanung übernimmt ein/e SHP. Die Zuteilung der anderen Aufgaben wird in jedem Setting anders ausfallen und muss immer wieder angepasst werden. Um Rollenkonflikte zu vermeiden, ist auf eine klare Trennung bei Beratungen bezüglich Zuweisung und Überprüfung einerseits und der operativen Umsetzung der ISR im Schulalltag andererseits zu achten.

Die folgende Tabelle kann als Grundlage zur individuellen Ausgestaltung der Pflichtenhefte dienen. Insbesondere die Pflichten der/s SHP und der Regelklassenlehrperson müssen für den Schulalltag konkretisiert werden.

<p>Schulpflege</p> <p><i>Lead bei Zuweisung und Überprüfung</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Beschluss über den Sonderschulbedarf, die Durchführungsform und das Setting • jährliche Meldung der mit der ISR verbundenen Änderungen der kantonalen Anstellung von Lehrpersonen ans VSA • Anstellung der beteiligten Lehr- und Fachpersonen, die nicht vom VSA angestellt werden können und Überprüfung der Ausbildungsvoraussetzungen • Gesamtverantwortung und Aufsicht gemäss den Qualitätskriterien (vgl. 5.) • jährliche Überprüfung und Beschluss über die Weiterführung, Änderung oder Beendigung der Massnahme
<p>SPD</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Abklärung und Empfehlung des Sonderschulbedarfs • fachliche Beratung der Schulleitung bei der Planung des Settings, falls keine behinderungsspezifische Fachstelle beigezogen wird • fachliche Beratung bei der jährlichen Überprüfung der IS
<p>behinderungsspezifische Fachstelle (vgl. 4.2)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • fachliche Beratung der Schulleitung bei der Planung des Settings • fachliche Beratung bei der Förderplanung • fachliche Beratung und Coaching der beteiligten Lehr- und Fachpersonen und der Eltern • Beratung und evtl. Unterstützung oder Förderung der Sonderschülerin/des Sonderschülers im Rahmen der Regelklasse, in Kleingruppen oder einzeln • Kriseninterventionen (vgl. 4.5)

<p>Schulleitung</p> <p><i>Lead beim Einrichten des Settings, bei Krisen und Konflikten</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Verantwortung für Schulentwicklungsmassnahmen zur Weiterentwicklung der Integrationsfähigkeit der Regelschule • Verantwortung für den Aufbau des Settings • Personalführung, Konfliktmanagement unter den Mitarbeitenden • Koordination der Kriseninterventionen (vgl. 4.5)
<p>Schulische Heilpädagogin/Schulischer Heilpädagoge SHP</p> <p><i>Lead bei der Umsetzung der ISR</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Verantwortung für die Förderplanung und Beurteilung (vgl. 7) • Beratung der Klassen- und Fachlehrpersonen bei der für die Integration notwendigen Anpassungen des Klassenunterrichts (Beziehungs- und Unterrichtsgestaltung) • behinderungsspezifische Förderung im Rahmen der Regelklasse, in Kleingruppen oder einzeln • Unterstützung der Klassen- und Fachlehrpersonen bei der Vorbereitung der Unterrichtszeiten, in denen der/die SHP nicht anwesend ist (z.B. mit Unterrichtsmaterial)
<p>Regelklassenlehrpersonen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Verantwortung für die Klassenführung • übliche Klassenlehrpersonenaufgaben auch für den Sonderschüler/die Sonderschülerin • Mitarbeit bei der Förderplanung • für die Integration notwendige Anpassungen des Klassenunterrichts (Beziehungs- und Unterrichtsgestaltung) • Förderung im Rahmen des Klassenunterrichts in Absprache und mit Unterstützung der/des SHP • Inanspruchnahme von Beratung und Unterstützung
<p>weitere Fachpersonen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Mitarbeit bei der Förderplanung und fachspezifische Beratung • Therapien • sozialpädagogische Begleitung oder Förderung im Rahmen der Regelklasse, in Kleingruppen oder einzeln • Pflegeleistungen
<p>Assistenzpersonen (unter Anleitung von Lehr- und Fachpersonen)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Unterstützung der Lehr- und Fachpersonen • Begleitung der Sonderschülerin/des Sonderschülers während des Unterrichts, den Pausen, der Tagesbetreuung oder auf dem Weg zu Schule, externen Therapien und Betreuungsangeboten
<p>Eltern</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Wahrnehmung der elterlichen Pflichten ausserhalb der Schul- und Betreuungszeiten • Teilnahme an den SSG • Zusammenarbeit mit den beteiligten Lehr- und Fachpersonen • Inanspruchnahme von Beratung und Unterstützung

4.5 Schwierige Situationen

Es ist wichtig, beim Einrichten des Settings zu planen, wie in Krisensituationen (auch bei Konflikten unter den beteiligten Mitarbeitenden) vorzugehen ist, insbesondere auch an wen sich die Beteiligten intern und extern wenden können.

Für die beteiligten Lehr- und Fachpersonen sind die Schulleitung, der SPD und die behinderungsspezifische Fachstelle erste Anlaufstellen. Zudem stehen eine Hotline, Coaching und Fachberatung an der Hochschule für Heilpädagogik zur Verfügung. Ansprechpartner zur Weitervermittlung an die jeweiligen Spezialistinnen und Spezialisten:

- Verhaltens-, Lern-, Sprachbehinderungen: Markus Matthys, Telefon 044 317 12 70, markus.matthys@hfh.ch
- Seh-, Hör-, Körper- und geistige Behinderungen: Chris Piller, Telefon 044 317 12 69, chris.piller@hfh.ch

Eltern können sich an die Schulleitung, den SPD oder die behinderungsspezifische Fachstelle wenden. Zudem stehen ihnen die Angebote verschiedener Elternberatungsstellen zur Verfügung (siehe Elterninformationsblatt unter 3.1.a).

4.6 Information

Die Form und der Inhalt der Information des Lehrerteams, der Mitschülerinnen und -schüler sowie deren Eltern sind beim Einrichten des Settings gemeinsam mit den Eltern und evtl. dem Sonderschüler/der Sonderschülerin zu planen.

5 Finanzierung

Empfohlen wird ein Kostenrahmen im Umfang der Versorgertaxe, welche für eine ISS oder für eine separative Sonderschulung zu bezahlen wäre. Eine gesetzliche Grundlage für eine Kostenbeteiligung durch den Kanton für diese neue Form der Sonderschulung ist in Planung. Bis dahin gehen sämtliche Kosten zulasten der Gemeinde, mit Ausnahme der neuen Transportkostenregelung (siehe www.vsa.zh.ch → Schulrecht & Finanzen → Sonderschulfinanzierung). Für die ISR besteht bis zum Vorliegen einer entsprechenden gesetzlichen Bestimmung kein Anspruch auf eine kantonale Kostenbeteiligung gemäss § 65 Abs. 2 lit. b Ziff. 3, da es sich hierbei nicht um eine auswärtige Sonderschulung handelt.

6 Qualitätskriterien

6.2 Zuweisung

- Die Zuweisung ist fachlich indiziert und nicht willkürlich personen- und ortsabhängig.
- Das Zuweisungsverfahren entspricht den gesetzlichen Grundlagen.

- Die Erziehungsberechtigten werden über ihre Rechte und Pflichten und über Anlaufstellen bei Schwierigkeiten schriftlich informiert.

6.3 Förderung

- Das ISR-Setting entspricht den Förderbedürfnissen der Sonderschülerinnen und -schüler, sodass sie innerhalb des Regelunterrichtes eine ihrer Behinderung angemessene Förderung erhalten.
- Die Fachlichkeit der Förderung wird gewährleistet durch Lehr- und Fachpersonen mit entsprechenden Aus- und Weiterbildungen und/oder den Einbezug behinderungsspezifisch qualifizierter Fachstellen.
- Für jede Sonderschülerin und jeden Sonderschüler werden in einer Förderplanung unter Einbezug der Erziehungsberechtigten individuelle Entwicklungs-, Lern- und Therapieziele festgehalten und deren Erreichung regelmässig überprüft.

6.4 Integration

- Die Sonderschülerinnen und -schüler sind sozial in den Klassenverband integriert, partizipieren an möglichst allen Aktivitäten, lernen am gemeinsamen Lerngegenstand, soweit dies sinnvoll und möglich ist.
- Sonder- und Regelklassenschülerinnen und -schüler, sonderpädagogische Fachpersonen und Regelklassenlehrpersonen profitieren voneinander.
- Es werden adäquate Übergänge in die nächsten Schulstufen und in die Berufsausbildung gefunden.
- Die Sonderschülerinnen und -schüler werden bestmöglich sozial und beruflich in die Gesellschaft integriert.

7 Weiterbildung

Die Hochschule für Heilpädagogik bietet Einführungstage und Weiterbildungen für die Mitglieder der Integrationsteams an (weitere Informationen unter www.hfh.ch/content-n259-sD.html).

Das VSA plant im Jahr 2012 Informationsveranstaltungen in den Bezirken und Weiterbildungen für Schulpsychologen/innen, Behördenmitglieder und Schulleitungen.

8 Umsetzung

8.1 Förderplanung

Für die Förderung von Sonderschülerinnen und -schülern wird eine interdisziplinäre Förderplanung erstellt. Die Verantwortung trägt der/die SHP. Er/sie wird bei Bedarf durch eine behinderungsspezifische Fachstelle oder den SPD fachlich beraten. Hinweise zum Vorgehen, Form und

Inhalten finden sich in der Broschüre ‚Förderplanung‘ unter www.vsa.zh.ch → Schulbetrieb & Unterricht → Sonderpädagogisches → Publikationen.

8.2 Zeugnis/Lernbericht

Für die Beurteilung von Sonderschülerinnen und -schüler in der ISR gelten die Bestimmungen für IF-Schülerinnen und -schüler. Sie erhalten ein Zeugnis mit Noten für diejenigen Fächer, in denen sie an den Lernzielen der Klasse arbeiten und einen Lernbericht mit der Beurteilung ihrer individuellen Lernziele (siehe Wegleitung ‚Beurteilung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen‘ unter www.vsa.zh.ch → Schulbetrieb & Unterricht → Zeugnisse & Absenzen → Zeugnis/Lernbericht für Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen).